Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Januar 1934	Nr. 3

(Nr. 14065.) Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Preußisches Jagdgesetz.

Vom 18. Januar 1934.

Solange es Deutsche gibt, gilt die Jagd als das Recht des freien deutschen Mannes. Er jagte nicht nur, sondern er hegte auch und pflegte das Wild als das ihm anvertraute Gut seines Volkes.

Gerade in der gegenwärtigen Zeit aber, die ungezählte Volksgenossen in den großen Städten zusammendrängt, ist es notwendig, ihnen die Natur und das frei darin lebende Wild zu erhalten für die Stunden der Erholung und Ausspannung.

Die Hege des Wildes findet ihre Grenze an den Bedürfnissen der Landeskultur, insbesondere der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft.

Die Erhaltung eines artenreichen, in seinen einzelnen Stücken kräftigen und gesunden Wildstandes von angemessener Zahl und die Sorge für eine waidgerechte Jagdausübung auf Grund eines für ganz Preußen einheitlichen Gesetzes ist daher die Aufgabe des neuen Staates. Er erfüllt diese Aufgabe durch das

Preußische Jagdgesetz.

Dieses lautet:

I. Abschnitt.

Das Jagdrecht.

§ 1.

Jagdbare Tiere.

(1) Jagdbare Tiere (Wild) sind:

a) Elch-, Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen, Robben, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, Wildkatzen, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse;

b) Auer- und Birkwild, Kreuzungen davon, Haselwild, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Tag- und Nachtraubvögel, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und alle anderen Sumpf- und Wasservögel.

(2) Zum Hochwild im Sinne dieses Gesetzes gehören: Elch-, Rot-, Dam-, Muffel-, Schwarzwild und Auerwild. Alle übrigen Wildarten gehören zum Niederwild.

§ 2.

Jagdrecht des Grundeigentümers.

(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu.

(2) Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht nicht stattfinden.

(3) Bei Grundstücken, an denen ein Nießbrauch oder ein erbliches oder zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht besteht, steht das Jagdrecht dem Nutzungsberechtigten zu.

§ 3.

Inhalt des Jagdrechts.

(1) Das Jagdrecht umfaßt die Befugnis, unter Ausschluß anderer:

a) jagdbare Tiere zu jagen und sich anzueignen;

b) verendetes Wild, Fallwild und abgeworfene Elch-, Hirsch- und Rehstangen sich anzueignen;

c) Gelege von jagdbaren Raubvögeln (§ 1 b) zu zerstören, soweit es sich um nicht durch Schonvorschriften geschützte Raubvögel handelt;

d) im Freien gelegte Eier jagdbaren Federwildes an sich zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen;

e) Möweneier in der dafür freigegebenen Zeit (§ 40) zu sammeln.

(2) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes.

§ 4.

Waidgerechtigkeit und Hegepflicht.

Die Jagd darf nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit ausgeübt werden. Jeder Jäger ist verpflichtet, soweit nicht Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur, insbesondere überwiegende Belange der Land- und Forstwirtschaft, dem entgegenstehen, das Wild zu hegen. Eine Gefährdung des Wildstandes durch unmäßigen Abschuß oder eine Ausrottung einer Wildart ist verboten.

II. Abschnitt.

Jagdbehörden und Jagdorganisation.

§ 5.

Jagdbehörden.

Jagdbehörden sind:

a) der Preußische Ministerpräsident (Landesforstverwaltung) für die gesamte preußische Jagd und das preußische Jagdwesen;

b) der Landesjägermeister;

c) der Provinzjägermeister;

d) der Kreisjägermeister;

e) der Jagdvorsteher (§ 13).

§ 6.

Landes-, Provinz- und Kreisjägermeister.

(1) Der Landesjägermeister wird vom Preußischen Ministerpräsidenten ernannt; er führt die laufenden Geschäfte durch sein Stabsamt.

(2) Der Landesjägermeister ernennt die Provinzjägermeister.

(3) Dem Landesjägermeister steht als beratendes Organ der Landesjagdrat zur Seite. Dem Landesjagdrate gehören die Provinzjägermeister und einzelne vom Landesjägermeister auf Grund besonderen Vertrauens berufene Personen an, unter denen sich Vertreter der Bauernschaft befinden müssen.

(4) Der Provinzjägermeister, der in der Regel für eine Provinz ernannt wird, ernennt die Kreisjägermeister. Mehrere kleine benachbarte Kreise sowie Kreise, die jagdwirtschaftlich von geringerer Bedeutung sind, können unter einem Kreisjägermeister zusammengefaßt werden. Ebenso können im Bedarfsfall mehrere Kreisjägermeister für einen Kreis bestellt werden.

(5) Dem Provinzjägermeister steht als beratendes Organ der Provinzjagdrat zur Seite. Dem Provinzjagdrate gehören die Kreisjägermeister und einzelne vom Provinzjägermeister auf Grund

besonderen Vertrauens berufene Personen an, unter denen sich Vertreter der Bauernschaft befinden müssen.

(6) Der Landesjägermeister steht dem Ministerpräsidenten, der Provinzjägermeister dem Oberpräsidenten und der Kreisjägermeister den Landräten und Jagdvorstehern als sachverständiger Berater zur Seite.

(7) Landes-, Provinz- und Kreisjägermeister versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Sie gelten als Verwaltungsbehörden im Sinne des § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 7.

Aufgaben des Landes-, Provinz- und Kreisjägermeisters.

(1) Soweit die Aufgaben des Landesjägermeisters, der Provinz- und Kreisjägermeister nicht in diesem Gesetze bestimmt sind, werden sie durch eine vom Landesjägermeister mit Genehmigung des Ministerpräsidenten zu erlassende Dienstanweisung, durch die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz und durch die vom Ministerpräsidenten zu genehmigende Satzung des Landesverbandes der preußischen Jäger geregelt.

(2) Gegen die Entscheidungen der Jagdbehörden ist ein Rechtsmittel nur in den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen statthaft.

§ 8.

Landesverband der preußischen Jäger.

(1) Die Inhaber der in Preußen gelösten Jahresjagdscheine werden im Landesverband der preußischen Jäger zusammengefaßt. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Der Landesverband hat die Aufgabe, im Sinne der Einleitung dieses Gesetzes seine Mitglieder zu waidgerechten Jägern zu erziehen und dafür zu sorgen, daß der von den Vätern überkommene Wildstand in seinen Arten unvermindert auch künftigen Geschlechtern erhalten bleibt. Zu diesem Zwecke hat er ihm bekannt werdende Verstöße der zuständigen Polizeibehörde und dem zuständigen Kreisjägermeister zu melden und sie auch sonst bei der Durchführung dieses Gesetzes in jeder sachdienlichen Weise zu unterstützen.

(2) Der Führer des Landesverbandes ist der Landesjägermeister.

III. Abschnitt.

Jagdbezirke.

§ 9.

Allgemeines.

(1) Das Jagdrecht darf nur auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt sind, ausgeübt werden.

(2) Auf Grundflächen, die nicht einem Jagdbezirk angehören, ruht die Jagd. Der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte kann jedoch in Häusern und Hofräumen Raubwild fangen und töten und für sich behalten. Der Gebrauch der Schußwaffe ist dabei nicht zulässig.

(3) Wenn, abgesehen von den Fällen des Abs. 2 Satz 2, herrenloses Wild lebend oder tot in die Verfügungsgewalt einer nicht jagdausübungsberechtigten Person kommt, so hat diese es innerhalb 24 Stunden an die Ortspolizeibehörde abzuliefern. Die Ortspolizeibehörde hat das Wild unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten des zuständigen Jagdbezirkes zur Verfügung zu stellen. Ist dieser nicht festzustellen, so ist das Wild wohltätigen Zwecken zuzuführen.

§ 10.

Eigenjagdbezirke.

(1) Eigenjagdbezirke sind solche demselben Eigentümer, bei Miteigentum denselben Miteigentümern, gehörende Grundflächen, die in einem oder mehreren Gemeinde- oder Gutsbezirken einen

land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Flächenraum von mindestens 75 ha einnehmen, ohne in ihrem Zusammenhange durch ein fremdes Grundstück unterbrochen zu werden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes müssen neuzubildende Eigenjagdbezirke einen land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Flächenraum von mindestens 125 ha einnehmen. Die Fischerei gehört im Sinne dieses Gesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung.

(2) Eine Trennung durch Gewässer, Wege, Kanäle und Eisenbahnen mit Zubehörstreifen gilt nicht als Unterbrechung. Solche Flächen gehören zu dem angrenzenden Eigenjagdbezirke; liegen sie zwischen verschiedenen Jagdbezirken, so erfolgt deren Anschluß jeweils bis zur Mitte. Der Eigentümer der fremden Fläche kann von dem Jagdberechtigten des Bezirkes, dem sie angeschlossen wird, eine angemessene Pachtentschädigung verlangen, wenn nicht die Ausübung des Jagdrechts durch einschränkende Bestimmungen, z. B. Verbot des Betretens der Fläche, Verbot des Gebrauchs der Schußwaffe aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht ist. Mangels einer Einigung der Beteiligten vor dem Kreisjägermeister, der auf Vereinbarung einer angemessenen Pachtentschädigung hinwirken soll, findet die Klage vor dem Kreisverwaltungsgericht, in Stadtkreisen vor dem Stadtverwaltungsgerichte statt.

(3) Flächen, die von dem zugehörigen Jagdbezirke durch Wasserstraßen erster Ordnung abgetrennt und weniger als 75 ha groß sind, müssen dem am meisten umschließenden Jagdbezirke gegen angemessene Entschädigung (Abs. 2) angeschlossen werden.

(4) Flüsse, Wege, Triften, Kanäle und Eisenbahnen mit Zubehörstreifen können für sich allein keinen Eigenjagdbezirk bilden, wenn sie wegen ihrer geringen Breite oder wegen einschränkender Bestimmungen (z. B. Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Gefährdung des Lebens von Menschen) eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht gestatten. Derartige Flächen stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes für getrennt liegende Grundstücke desselben Grundeigentümers nicht her.

(5) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 m breit aber mehr als 400 m lang sind, gestatten eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht. Derartige Flächen stellen daher auch den Zusammenhang zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes für getrennt liegende Grundstücke desselben Grundeigentümers nicht her.

(6) Auf die Eigenschaft einer Grundfläche als Eigenjagdbezirk kann durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verzichtet werden.

§ 11.

Eigenjagdbezirke geringeren Umfanges.

Der Kreisjägermeister kann auf Antrag Grundflächen, die kleiner sind als 75 ha, im übrigen aber die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllen, zu Eigenjagdbezirken erklären, wenn sie

a) gegen den Einlauf von Wild, ausgenommen wilden Kaninchen und Raubwild, dauernd und vollständig eingefriedigt sind und eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd (§ 10 Abs. 4) gestatten. Die Ausübung der Jagd auf jagdbare Vögel ist in diesen Eigenjagdbezirken nicht zulässig;

b) mit Grundflächen desselben Eigentümers, die in einem Nachbarlande gelegen und dort als Eigenjagdbezirk anerkannt sind, unmittelbar zusammenhängen. In diesem Falle kommen die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist das Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines Eigenjagdbezirkes erfordert.

§ 12.

Personenmehrheiten.

Steht ein Eigenjagdbezirk im Eigentum einer juristischen Person, einer offenen Handelsgesellschaft oder im Miteigentum mehrerer Personen, so kann, wenn nicht Verpachtung erfolgt, bei Grundflächen bis zu 250 ha nur eine Person, bei größeren Grundflächen nur für je volle 250 ha eine Person jagdausübungsberechtigt sein. Die Jagdausübungsberechtigten müssen vor Beginn der Jagdausübung dem Kreisjägermeister namhaft gemacht werden.

§ 13.

Gemeinschaftliche Jagdbezirke.

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirke gehören, bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang wenigstens 250 ha umfassen.

(2) Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt.

(3) Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorsteher. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde (Dorfschulze, Gemeindeschulze oder Bürgermeister).

(4) Sind die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehreren Gemeindebezirken gelegen, so bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde den zuständigen Jagdvorsteher.

(5) Mit Genehmigung des zuständigen Kreisjägermeisters können aus einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke mehrere selbständige Jagdbezirke gebildet werden, von denen jedoch keiner weniger als 500 ha im Zusammenhang umfassen darf. Eine derartige Aufteilung ist nur dann zulässig, wenn sie durch die Gestaltung des Geländes (z. B. Trennung durch Flüsse, langgestreckte Ortslagen, ausgedehnte Bahnanlagen) erforderlich erscheint. Eine Aufteilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke zur Teilung in Wald- und Feldjagden ist nicht zulässig.

(6) Der Kreisjägermeister kann anordnen, daß mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke zu einem einheitlichen gemeinschaftlichen Jagdbezirke zusammengelegt werden, wenn die Abrundung der Fläche durch Beseitigung unhaltbarer Grenzen zur Erhaltung eines angemessenen Wildstandes erforderlich ist.

(7) Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirke gehören und selbst keinen Jagdbezirk bilden, müssen ohne Rücksicht auf die Grenzen der Gemeindebezirke durch den Kreisjägermeister einem benachbarten Jagdbezirk angegliedert oder mit benachbarten gleichartigen Grundflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zusammengeschlossen werden. Die Angliederung an einen Eigenjagdbezirk gilt als Pachtverhältnis. Werden die Grundflächen auf mehr als der Hälfte ihres Umfanges von ein und demselben Jagdbezirk umschlossen, so müssen sie diesem angeschlossen werden, wenn es sein Inhaber (Eigenjagdbesitzer, Jagdgenossenschaft) verlangt.

(8) In den Wald einspringende Äcker und Wiesen sowie in landwirtschaftlich genutzte Flächen einspringende Waldzungen, die an ihrer breitesten Stelle nicht breiter als 600 m sind, müssen vom Kreisjägermeister durch gerade Abschneidungen im Verlauf der sonstigen Grenze begradigt und dem sie umschließenden Jagdbezirke zugeschlagen werden, wenn dieser sie zu 75 vom Hundert oder mehr umgrenzt.

(9) Grundflächen, die von einem über 750 ha großen Walde, der einem Eigentümer oder denselben Miteigentümern gehört, zu mindestens 75 vom Hundert begrenzt werden, müssen auf dessen Wunsch dem Eigenjagdbezirke, zu dem dieser Wald gehört, durch den Kreisjägermeister angeschlossen werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die umschlossenen Flächen wenigstens 250 ha im Zusammenhang groß sind. Wenn nach ihrer Abtrennung die übrigbleibenden Flächen des Gemeindebezirkes 250 ha nicht mehr umfassen, so sind diese dem angrenzenden Jagdbezirke, von dem sie zum größten Teile umschlossen werden, zuzuschlagen. Die Angliederung an den Eigenjagdbezirk gilt als Pachtverhältnis.

(10) Über die Höhe der Pachtsumme entscheidet in den Fällen der Abs. 6, 7, 8 und 9, falls eine Einigung vor dem Kreisjägermeister nicht zustande kommt, das Kreisverwaltungsgericht, in Stadtkreisen das Stadtverwaltungsgericht. Es hat die im Kreise gezahlten Pachtzinse angemessen zu berücksichtigen.

(11) Über Anträge benachbarter Jagdberechtigter oder Jagdgenossenschaften auf Abrundung ihrer Jagdbezirke durch Austausch von Geländestücken entscheidet der Kreisjägermeister. Sind die Beteiligten über den Austausch einig, so bedarf es lediglich einer Anzeige an den Kreisjägermeister.

(12) Alle auf Grund der Bestimmungen der Abs. 5 bis 11 erfolgten Zusammenlegungen, Begradigungen und Geländetausche erfolgen in der Regel für die gesamte Pachtdauer. Sie müssen vor der Neuverpachtung der in Frage kommenden Jagdbezirke entschieden sein. Eine Änderung während der Pachtperiode ist nur mit Zustimmung der beteiligten Jagdausübungsberechtigten zulässig.

(13) Der Jagdberechtigte oder der Jagdpächter eines mindestens 2000 ha großen geschlossenen Forstes mit einem namhaften Bestand an Rot-, Dam- oder Muffelwild kann beantragen, daß längs des Waldes in einer Entfernung von 150 m vom Waldrand unabhängig von der politischen Grenze eine neue Jagdgrenze gebildet wird, wenn die Grenze seines Jagdbezirkes mit der Wald- und Feldgrenze zusammenfällt. Der Antrag ist schriftlich an den zuständigen Provinzjägermeister einzureichen. Dem Antrage muß stattgegeben werden, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, sämtlichen innerhalb der 150 m Zone bis zur Jagdgrenze entstehenden Wildschaden zu tragen, gegenüber den angrenzenden Jagdberechtigten für etwaige Ausfälle am Jagdpachtzins aufzukommen, einen angemessenen, den Pachtpreisen der Gegend entsprechenden Pachtzins zu zahlen und dafür Sorge zu tragen, daß eine Vermehrung des Wildes nicht in einem der Land- und Forstwirtschaft unzuträglichen Maße stattfindet. Der Abschußplan (§ 42) für den Antragsteller ist mit Genehmigung des Antrags entsprechend zu erhöhen. Die Festsetzung der Pachtsumme erfolgt nach Abs. 10.

(14) Bei Verpachtung von Jagdbezirken, die unmittelbar an ein größeres Naturschutzgebiet angrenzen, kann der Preußische Staat die Anpachtung dieser Bezirke gegen einen angemessenen, den Pachtpreisen der Gegend entsprechenden Pachtzins beanspruchen. Abs. 10 findet entsprechende Anwendung.

(15) Gegen die auf Grund dieses Paragraphen vom Kreisjägermeister getroffenen Entscheidungen steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung den Beteiligten die Beschwerde an den Provinzjägermeister zu.

§ 14.

Fischereiflächen.

(1) Die Eigentümer sind berechtigt, zur Fischerei dienende Seen und Teiche, die zur Bildung von Eigenjagdbezirken nicht geeignet sind, einschließlich der in ihnen liegenden Inseln, soweit diese ihnen ganz gehören, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen, wenn See- oder Teichfläche und Inseln zusammen mindestens 50 ha umfassen.

(2) Die so ausgeschlossenen Flächen werden bei der Feststellung der Mindestgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§ 13 Abs. 1) angerechnet.

(3) Auf den ausgeschlossenen Grundstücken ruht die Ausübung der Jagd während der Dauer des Ausschlusses.

§ 15.

Jagdnutzung auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

(1) Die Nutzung der Jagd auf einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfolgt in der Regel durch Verpachtung. Mit Genehmigung des zuständigen Kreisjägermeisters kann der Jagdvorsteher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch angestellte Jäger ausüben lassen. Über die Zahl der anzustellenden Jäger und ihre Bestellung entscheidet der Kreisjägermeister; auf je 500 ha darf höchstens ein Jäger bestellt werden. Die Jagd muß verpachtet werden, wenn Jagdgenossen, denen das Jagdrecht auf mehr als der Hälfte des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zusteht, dies verlangen.

(2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, für die ein bestimmter Abschuß von Schalenwild (§ 42 Abs. 2) festgesetzt ist, darf die Jagd nicht ruhen.

IV. Abschnitt.

Jagdpachtvertrag.

§ 16.

Pachtbedingungen.

(1) Die Pachtverträge sind schriftlich auf Grund des vom Landesjägermeister herausgegebenen Musterpachtvertrags für gemeinschaftliche Jagdbezirke abzuschließen. Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsteher vorzunehmen. Bei der Verpachtung sind die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes und die Belange der Jagdgenossenschaft maßgebend. Der Jagdvorsteher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung dem zuständigen Kreisjägermeister schriftlich rechtzeitig bekanntzugeben. Nach Genehmigung durch diesen hat er für Bekanntgabe in ortsüblicher Weise Sorge zu tragen.

(2) Der Pachtvertrag ist zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben.

(3) Wenn Jagdgenossen, denen das Jagdrecht auf mehr als der Hälfte des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zusteht, Einspruch gegen die Art der Verpachtung oder etwaige besondere Bedingungen einlegen, hat der Jagdvorsteher unter Vorlegung des Vertrags schriftlich die Entscheidung des Provinzjägermeisters einzuholen. Ein Einspruch gegen die Bestimmungen des Musterpachtvertrags ist nicht zulässig.

(4) Ort und Zeit der Verpachtung, sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll, sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch den Kreisjägermeister in dem amtlichen Verkündungsblatte des Landesverbandes der preußischen Jäger zu veröffentlichen. Die Kosten dieser Anzeige übernimmt bei Abschluß des Vertrags der Jagdpächter, kommt ein Vertrag nicht zustande, die Jagdgenossenschaft. Diese trägt auch die Kosten für etwaige Anzeigen in den Tages- und sonstigen Zeitungen.

§ 17.

Besondere Bestimmungen.

Für die Verpachtung gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

a) Etwaige Sonderbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Kreisjägermeisters. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, die die ordnungsmäßige und pflegliche Behandlung der Jagd hindern.

b) Die Zahl der Pächter darf in Jagdbezirken bis zu 500 ha zwei, für je weitere volle 500 ha einen weiteren Pächter nicht überschreiten.

c) Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreisjägermeisters.

d) Die Pachtzeit beträgt:
in Niederwildrevieren mindestens neun Jahre,
in Hochwildrevieren mindestens zwölf Jahre.

Eine Herabsetzung der Pachtdauer ist unzulässig. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreisjägermeister, ob es sich um ein Hochwild- oder Niederwildrevier handelt. Durch Vorkommen von Schwarzwild wird ein Revier, das im übrigen nur Niederwild beherbergt, nicht zum Hochwildrevier.

e) Eine Verpachtung von Jagden an Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, bedarf der Genehmigung des Landesjägermeisters.

f) Pächter darf nur sein, wer bereits mindestens drei Jahre im Deutschen Reiche Inhaber eines Jahresjagdscheins gewesen ist und die Gewähr dafür bietet, daß er die Jagd waidgerecht in gesetz- und ordnungsmäßiger Weise ausübt. Er muß ferner den Nachweis führen, daß er Mitglied des Landesverbandes der preußischen Jäger ist, oder eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, daß seinem Eintritt in diesen nichts im Wege

steht. Ausnahmen von den Bestimmungen des ersten Satzes dieses Absatzes kann der Provinzjägermeister genehmigen.

§ 18.

Art der Verpachtung.

(1) Die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes darf nur vorgenommen werden:

a) öffentlich meistbietend;

b) mit Zustimmung des Kreisjägermeisters durch Verlängerung eines laufenden Pachtverhältnisses auf neun oder zwölf Jahre im letzten Drittel der Pachtzeit;

c) mit Zustimmung des Kreisjägermeisters und der Jagdgenossen, denen das Jagdrecht auf mehr als der Hälfte des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zusteht, freihändig.

(2) Bei der Versteigerung steht dem Jagdvorsteher die Auswahl unter den drei Bestbietenden frei mit der Beschränkung, daß ein Abweichen vom Höchstgebot nur mit Zustimmung des Kreisjägermeisters zulässig ist. Der Jagdvorsteher kann mit Genehmigung des Kreisjägermeisters auch sämtliche Gebote ablehnen. Als Bieter sind nur solche Personen zuzulassen, die die Bedingungen des § 17 Buchst. e und f erfüllen und die nicht unter die Bestimmungen der §§ 33 und 34 fallen.

(3) Das Verfahren bei der Verpachtung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken wird im übrigen durch die Ausführungsvorschriften geregelt.

§ 19.

Verteilung der Einnahmen aus der Jagdnutzung.

(1) Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstige Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen des Bezirkes nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke.

(2) Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(3) Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

(4) Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Kreisverwaltungsgericht, in Stadtkreisen beim Stadtverwaltungsgericht, statt.

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten auch beim Anschluß von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk (§ 13 Abs. 7, 8 und 9) mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Entschädigung nach Abzug der Ausgaben nur unter die Eigentümer der angeschlossenen Grundflächen zu verteilen ist.

(6) Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils binnen Jahresfrist zu verlangen.

(7) Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindekasse zu führen.

§ 20.

Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen.

(1) Die entgeltliche Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen und die sonstige Beteiligung anderer an der Jagd gegen Entgelt gilt als Unterverpachtung. Sie ist nur zulässig mit schriftlicher Genehmigung des Kreisjägermeisters. Er darf die Genehmigung nur erteilen, wenn mindestens 500 ha auf den einzelnen Jagdausübungsberechtigten entfallen.

(2) Die unentgeltliche Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen und die sonstige Beteiligung anderer an der Jagd unterliegt der Beschränkung, daß der Kreisjägermeister befugt ist, die Zahl der Jagdgäste, außer bei Treibjagden, einzuschränken oder ihre Mitnahme überhaupt zu verbieten, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß infolge der zu großen Zahl der Jagdausübenden der Wildstand übermäßig genutzt und die Nachhaltigkeit seiner Bewirtschaftung gefährdet wird.

(3) Ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten darf die Jagd nur ausgeübt werden, wenn der Jagdausübende einen schriftlichen Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten bei sich führt.

§ 21.

Nichtige Pachtverträge.

(1) Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig. Soweit es sich um die Vorschrift im § 17 Buchst. a handelt, sind nur die nicht genehmigten Sonderbedingungen nichtig.

(2) Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz das Kreisverwaltungsgericht, in Stadtkreisen das Stadtverwaltungsgericht. Zu den Verhandlungen ist der zuständige Kreisjägermeister oder sein Beauftragter zuzuziehen.

(3) Der Kreisjägermeister ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen und den Schutz und die Nutzung der Jagd durch einen von ihm bestellten, geprüften und bestätigten Berufsjäger vornehmen zu lassen.

(4) Gegen die Untersagung und die Anordnung der anderweitigen Nutzung der Jagd steht dem Pächter die Beschwerde innerhalb zweier Wochen beim Provinzjägermeister zu.

§ 22.

Rechte des Jagdpächters bei Bezirksveränderungen.

(1) Scheidet eine Grundfläche aus einem Jagdbezirk aus, auf dem die Jagd verpachtet ist, so wird die Änderung gegenüber dem Pächter erst mit Ablauf des laufenden Pachtjahrs wirksam. Der Pachtzins ermäßigt sich entsprechend der Größe der Fläche.

(2) Tritt eine Grundfläche einem Jagdbezirke hinzu, auf dem die Jagd verpachtet ist, dann erhöht sich der Pachtzins entsprechend.

(3) Der Pächter kann von dem Pachtvertrage zum Ablauf des laufenden Pachtjahrs zurücktreten, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 23.

Kündigung.

(1) Jagdpachtverträge können vom Verpächter vor Ablauf der Pachtzeit gekündigt werden:

A. fristlos, wenn

a) der Pächter oder ein Mitpächter wegen Jagdvergehens rechtskräftig verurteilt wird,

b) der Pächter oder ein Mitpächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,

c) der Pächter oder ein Mitpächter mit der Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate im Verzug ist;

B. für den Schluß des laufenden Pachtjahrs, wenn der Pächter mit der ihm nach dem Vertrag obliegenden Bezahlung eines rechtskräftig festgestellten Wildschadensbetrags länger als drei Monate im Verzug ist.

(2) Im Falle des Konkurses finden die §§ 19 bis 22 der Konkursordnung Anwendung.

(3) Jagdpachtverträge, an denen mehrere Pächter beteiligt sind, können nach Abs. 1 allen Pächtern gegenüber gekündigt werden, wenn die Kündigung aus Abs. 1 A c oder B erfolgt. In den Fällen des Abs. 1 A a und b kann eine Kündigung an alle Pächter nur dann erfolgen, wenn diese ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung mit dem Ausschlusse des frevelnden Pächters innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung an den Kreisjägermeister nicht eingereicht haben. Der Ausschluß erfolgt durch Verfügung des Kreisjägermeisters; gegen diese ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Provinzjägermeister zulässig

(4) Wird ein Jagdpachtvertrag nach Abs. 1 Buchst. A dem alleinigen Pächter gegenüber fristlos gekündigt, so ist dieser verpflichtet, den Pachtzins für den Rest des laufenden Pachtjahrs zu entrichten und dem Verpächter einen etwaigen Pachtzinsausfall für den Rest der Pachtzeit, ferner die Kosten der Neuverpachtung zu erstatten. Wird die Kündigung auf Grund des Abs. 2 auch gegen die Mitpächter wirksam, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 24.

Erlöschen des Pachtvertrags.

(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn ein Pächter aus dem Landesverbande preußischer Jäger ausgeschlossen oder ihm der Jagdschein entzogen wird.

(2) Die Vorschriften des § 23 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gelten sinngemäß.

§ 25.

Tod des Jagdpächters.

(1) Im Falle des Todes des Pächters findet die Vorschrift des § 569 BGB. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erben den Vertrag gemäß § 17 Buchst. e und f fortsetzen können. Übersteigt die Zahl der Erben die zulässige Pächterhöchstzahl (§ 17 Buchst. b), so dürfen nur so viel Erben die Rechte aus dem Vertrage wahrnehmen, wie Pächter zulässig sind. Die Berechtigten sind dem Kreisjägermeister unverzüglich namhaft zu machen.

(2) Beim Tode eines von mehreren Mitpächtern bleibt der Pachtvertrag mit den übrigen Pächtern bestehen. Hinsichtlich des Rechtes der Erben zum Eintritt in den Vertrag gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Mit Zustimmung des Verpächters und des Kreisjägermeisters können die Erben die Ausübung der ihnen aus dem Jagdpachtvertrage zustehenden Befugnisse auf einen Dritten übertragen, der die Bedingungen des § 17 Buchst. e und f erfüllt.

§ 26.

Verpachtung von Eigenjagdbezirken.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten sinngemäß für Eigenjagdbezirke und für Staatsjagden mit der Maßgabe, daß bei Staatsjagden die dem Kreisjägermeister zugelegten Befugnisse der Oberforstmeister für den in Frage kommenden Regierungsbezirk wahrnimmt, dessen Entscheidung endgültig ist.

V. Abschnitt.

Jagdscheine.

§ 27.

Allgemeines.

(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Jagdschein mit sich führen.

(2) Zuständig für die Erteilung des Jagdscheins ist der Landrat des Kreises, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde des Ortes, in welchem der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat.

(3) Das Gesuch um Erteilung eines Jahresjagdscheins ist schriftlich dem zuständigen Kreisjägermeister zur Prüfung einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

a) ein schriftlicher Nachweis (Bestätigung), daß der Antragsteller in ausreichender Höhe gegen Jagdhaftpflicht versichert ist; als ausreichend gilt die Deckungssumme von 150 000 RM für Personenschäden, von 15 000 RM für Sachschäden;

b) die Mitgliedskarte des Landesverbandes der preußischen Jäger oder eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß dem Eintritt in diesen nichts im Wege steht;

c) Nummer und Ausstellungsbehörde des zuletzt erteilten Jahresjagdscheins oder Zeugnis des jagdlichen Prüfungsausschusses (§ 32);

d) ein Paßlichtbild.

(4) Der Kreisjägermeister hat das Gesuch mit einem Prüfungsvermerk an die zuständige Behörde weiterzureichen. Erhebt er gegen die Erteilung des Jagdscheins Einspruch, der sachlich zu begründen ist, so muß der Jagdschein versagt werden. Gegen den Einspruch steht dem Antragsteller Beschwerde beim Provinzjägermeister mit einer Frist von zwei Wochen zu.

(5) Wer, ohne Inhaber eines Jahresjagdscheins zu sein, die Jagd nur mit dem Falken (Beize) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Falknerjagdschein mit sich führen.

(6) Dem Gesuch um Erteilung eines Falknerjagdscheins ist eine Bescheinigung des Deutschen Falkenordens beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Gesuchsteller Mitglied des Deutschen Falkenordens ist, und daß gegen die Erteilung des Falknerjagdscheins keine Bedenken bestehen.

(7) Personen, die weder deutsche Staatsbürger sind, noch in Deutschland einen ständigen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein nur mit schriftlicher Zustimmung des Provinzjägermeisters erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Behörde.

(8) Eines Jagdscheins bedarf es nicht:

a) zum Sammeln von Möweneiern;

b) zu Treiber-, Träger- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten, ausgenommen das Stellen von Fallen zum Fang von Raubwild und Raubzeug;

c) zur Ausübung der Jagd nach § 42 Abs. 7, § 58 Abs. 3 und § 59 Abs. 2 und 3 und des Jagdschutzes mit schriftlicher Ermächtigung des zuständigen Kreisjägermeisters.

§ 28.

Arten der Jagdscheine.

Die Jagdscheine werden ausgestellt:

a) als Jahresjagdschein für ein ganzes Jagdjahr (1. April bis 31. März);

b) als Jahresjagdschein für Jugendliche für ein ganzes Jagdjahr (1. April bis 31. März) — siehe § 33 Abs. 1 a und 2 —;

c) als Tagesjagdschein für fünf aufeinanderfolgende Tage;

d) als Falknerjahresjagdschein für ein ganzes Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 29.

Kosten der Jagdscheine.

(1) Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 30 *RM*, für den Tagesjagdschein eine solche von 3 *RM* zu entrichten. Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, haben für den Jahresjagdschein eine Abgabe von 100 *RM*, für den Tagesjagdschein eine solche von 20 *RM* zu entrichten. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Landesjägermeisters zulässig.

(2) Für den Falknerjahresjagdschein ist eine Abgabe von 4 *RM* zu entrichten.

(3) Neben den Jagdscheinabgaben werden die Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 23. Oktober 1929 (Gesetzsamml. S. 181) erhoben.

(4) Die Jagdscheinabgabe ist bei Tages-, Falkner- und Ausländerjagdscheinen ganz, bei den übrigen Jahresjagdscheinen zur Hälfte an die Kreiskommunalkasse, in Stadtkreisen an die Gemeindekasse abzuführen. Die andere bei Jahresjagdscheinen aufkommende Hälfte ist zu einem Drittel an die Staatskasse zur Verfügung des Landesjägermeisters und zu zwei Dritteln an den Landesverband der preußischen Jäger in Berlin abzuführen.

(5) Die Liste der ausgestellten Jagdscheine ist dem Kreisjägermeister auf dessen Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Sie ist in den amtlichen Kreisblättern zu veröffentlichen.

§ 30.

Geltungsbereich der Jagdscheine.

(1) Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang des Landes Preußen.

(2) Der Tagesjagdschein berechtigt nicht zur Ausübung der Jagd auf Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes.

§ 31.

Unentgeltliche Jagdscheine.

(1) Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

a) die auf Grund des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) beeidigten und diejenigen Personen, die sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden;

b) Berufsjäger nach Ablegung der Hilfsjägerprüfung;

c) die Provinz- und Kreisjägermeister.

(2) Unentgeltlich erteilte Jagdscheine können mit einer Gültigkeitsdauer auch für mehrere Jahre erteilt werden; sie berechtigen den Inhaber zur Ausübung der Jagd auch außerhalb seines Dienstbezirkes als Jagdgast. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden auszuüben.

§ 32.

Jagdliche Prüfung.

(1) Die Ausstellung des ersten Jahresjagdscheins ist von der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung vor dem vom Kreisjägermeister eingesetzten Prüfungsausschuß abhängig. Über das Ergebnis ist ein Zeugnis zu erteilen.

(2) Die Prüfung soll feststellen, daß der Antragsteller die erforderliche Übung in der Handhabung von Jagdwaffen besitzt, die wichtigsten Jagdregeln beherrscht und die jagdlich wichtigen Tierarten der einheimischen Tierwelt kennt. Die Prüfung wird im übrigen durch eine Prüfungsordnung des Landesjägermeisters geregelt.

(3) Bei denjenigen Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung für den Staatsforstdienst befinden, sowie bei Berufsjägern, welche die Hilfsjägerprüfung bestanden haben, tritt an Stelle des Prüfungszeugnisses das Zeugnis des Lehrherrn, daß gegen die jagdliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

§ 33.

Versagung des Jagdscheins.

(1) Der Jagdschein kann versagt werden:

a) Personen unter 20 Jahren, jedoch soll ein Jahresjagdschein für Jugendliche
Studierenden der forstlichen Hochschulen auf Antrag des Rektors,
Forst- und Jägerlehrlingen auf Antrag des anerkannten Lehrherrn,
Forstgehilfen auf Antrag des Revierverwalters
erteilt werden;

b) Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen Forst- oder Felddiebstahls oder wegen Zuwiderhandlung gegen jagdpolizeiliche oder zum Schutze von Tierarten erlassene Vorschriften bestraft worden sind.

(2) Personen unter 20 Jahren, die nicht zu dem unter Abs. 1 a aufgeführten Personenkreise gehören, kann mit Genehmigung des Kreisjägermeisters ein Jahresjagdschein für Jugendliche ausgehändigt werden. Die Abgaben und Gebühren für diesen Jagdschein können durch Bestimmung des Ministerpräsidenten, der diese Befugnis auf eine andere Stelle übertragen kann, auf die Hälfte ermäßigt werden. Der Jagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von diesem schriftlich beauftragten Aufsichtsperson und nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden. Der Nachweis der Haftpflichtversicherung ist zu fordern.

§ 34.

Unzulässigkeit der Jagdscheinerteilung.

Der Jagdschein muß versagt werden:

a) Personen, von denen nach ihrem bisherigen Verhalten eine unvorsichtige Führung der Schußwaffe oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel zur sicheren Führung eines Jagdgewehrs unfähig sind;

c) Personen, welche entmündigt sind;

d) Personen, denen die Eignung zur Führung eines Jagdscheins vom Landesverband der preußischen Jäger durch ein ehrengerichtliches Verfahren entzogen worden ist;

e) Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt sind, wenn seit Verbüßung oder Erlaß der Strafe oder seit dem Zeitpunkte, bis zu welchem die Polizeiaufsicht oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gedauert hat, noch nicht zehn Jahre verflossen sind;

f) Personen, die in den letzten fünf Jahren
   1. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei oder Betrugs oder
   2. wegen Zuwiderhandlung gegen §§ 117 bis 119 oder 292 bis 294 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängnis bestraft sind. Ist nur auf Geldstrafe erkannt, so kann der Jagdschein versagt werden;

g) Personen, die in den letzten drei Jahren wegen Fälschung oder Mißbrauchs eines Jagdscheins oder Jagderlaubnisscheins bestraft worden sind;

h) Personen, die in den letzten drei Jahren mehr als einmal in eigennütziger Weise die vorgeschriebenen Abschußziffern an Schalenwild überschritten haben;

i) Personen, die in den letzten drei Jahren mehr als einmal in ihrem Reviere krankgeschossenes, in das Nachbarrevier übergewechseltes Schalenwild nicht in der vorgeschriebenen Frist gemeldet haben;

k) Personen, die nachweislich in den gemäß § 42 Abs. 5 zu führenden Abschußlisten in gewinnsüchtiger oder eigennütziger Weise unwahre Angaben gemacht haben.

§ 35.

Entziehung des Jagdscheins.

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder den maßgeblichen Stellen bekannt werden, so ist die Stelle, die den Jagdschein erteilt hat, in den Fällen des § 34 verpflichtet und in den Fällen des § 33 berechtigt, ihn für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheinabgabe und Gebühren besteht nicht.

VI. Abschnitt.

Jagdausübung in Festungswerken.

§ 36.

Allgemeines.

(1) In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen. In Festungswerken mit weniger als 5 ha Flächenraum soll die Jagd auf Haarwild jedoch im allgemeinen nicht ausgeübt werden. Die Jagd auf Flugwild muß in derartigen Festungswerken ruhen.

(2) Um Munitionslager und ähnliche Einrichtungen kann die Militärverwaltung auf ihre Kosten in angemessenem Umfange Gebiete bilden und bezeichnen, innerhalb deren die Jagd nicht ausgeübt werden darf.

(3) Die Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich durch die zuständige Militärbehörde, den Kreisjägermeister und einen Vertreter des beteiligten Jagdberechtigten.

§ 37.

Kontrolle.

Wer die Jagd innerhalb abgesteckter Festungsrayons (§§ 8, 21 des Reichsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871 — Reichsgesetzbl. S. 459 — oder innerhalb solcher Gebiete, in denen das Grundeigentum auf Grund wehrgesetzlicher Bestimmungen in der Benutzung beschränkt ist, ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der zuständigen Festungskommandantur oder der mit den Aufgaben einer solchen beauftragten Militärbehörde mit einem Sichtvermerke versehen lassen, dessen Erteilung im Ermessen des Befehlshabers steht und im Interesse der Landesverteidigung jederzeit widerruflich ist.

VII. Abschnitt.

Jagd- und Schonzeiten.

§ 38.

Jagdzeiten.

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

a) männliches Elchwild vom 1. September bis 30. September;

b) weibliches Elchwild und Elchkälber vom 1. Oktober bis 31. Oktober;

c) männliches Rotwild vom 16. August bis 31. Dezember;

d) männliches Damwild vom 1. September bis 31. Dezember;

e) weibliches Rotwild, weibliches Damwild sowie Kälber beiderlei Geschlechts vom 16. Oktober bis 31. Januar;

f) Rehböcke vom 1. Juni bis 15. Oktober;

g) weibliches Rehwild und weibliche Rehkälber vom 16. Oktober bis 31. Dezember;

h) männliches Muffelwild vom 16. August bis 31. Dezember;

i) weibliches Muffelwild und Muffelwildlämmer vom 16. Oktober bis 31. Januar;

k) Dachse vom 1. September bis 31. Dezember;

l) Hasen vom 1. Oktober bis 15. Januar;

m) Edelmarder vom 1. Dezember bis 31. Januar;

n) Robben vom 16. Juli bis Ende Februar;

o) Auer-, Birk- und Großtrappenhähne vom 1. April bis 15. Mai;

p) Haselwild vom 1. September bis 30. November;

q) Fasanen vom 1. Oktober bis 15. Januar,
jedoch können Fasanenhähne vom 16. Januar bis 15. April mit besonderer Erlaubnis des Kreisjägermeisters erlegt werden;

r) Rebhühner vom 1. September bis 30. November,
der Provinzjägermeister kann den Beginn der Jagdzeit für Rebhühner um höchstens zehn Tage vorverlegen, wenn der Fortschritt der Ernte und die Rücksicht auf die Jagdpflege dies bedingt;

s) wilde Enten mit Ausnahme der Eider- und Kolbenente vom 16. Juli bis 31. Dezember;
der Landesjägermeister kann bei mildem Verlaufe des Winters auf Antrag des Provinzjägermeisters auch für Landesteile die Jagdzeit bis zum 31. Januar verlängern;

t) Wildgänse mit Ausnahme der Brandgänse vom 16. Juli bis Ende Februar;

u) Waldschnepfen vom 1. September bis 15. April;

v) alle anderen Schnepfenarten und Brachvögel vom 16. Juli bis 15. April;

w) Ringeltauben vom 1. August bis 15. April;

x) Fischadler, Bussarde und Möwen vom 2. Oktober bis Ende Februar.

(2) Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind unbeschadet der Bestimmungen des § 39 während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(3) Die in Vorstehendem als Anfangs- und Endtermine der Jagdzeiten bezeichneten Tage gehören zur Jagdzeit. Beim Elch-, Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten auf die Geburt folgenden Februartag.

(4) Vorstehende Vorschriften der Jagdzeiten gelten auch für das Fangen und Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten, jedoch kann der Ministerpräsident für diese und für Gatterreviere in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 39.

Tiere ohne Schonzeit.

(1) Von den im § 1 genannten jagdbaren Tieren genießen keine Schonzeit:

a) wilde Kaninchen;

b) Schwarzwild, Füchse, Steinmarder und Iltisse, jedoch dürfen führende weibliche Stücke dieser Wildarten in der Zeit vom 16. März bis 15. September nicht erlegt werden.

(2) Es dürfen ferner das ganze Jahr hindurch erlegt werden:

Bläßhuhn, Rohrweihe, Sperber, Hühnerhabicht, Fischreiher, Säger und Haubentaucher.

§ 40.

Ausnehmen von Eiern.

(1) Möweneier dürfen nur bis zum 15. Mai einschließlich gesammelt werden. Dieser Termin kann vom Kreisjägermeister bis zum 1. Juni einschließlich verlängert werden. Das Sammeln der Möweneier darf von anderen Personen als dem Jagdausübungsberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit seiner schriftlichen und von der Ortspolizeibehörde beglaubigten Erlaubnis, die der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.

(2) Zum Ausnehmen von Eiern, die zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung des Kreisjägermeisters.

§ 41.

Schutzgebiete.

(1) Zur Erhaltung und Hege des Elchwildes ist in der Provinz Ostpreußen ein Elchschutzgebiet gebildet. Es umfaßt das Forst- und Domänengrundeigentum des Preußischen Staates in den Kreisen Labiau und Niederung längs des Ostrandes des Kurischen Haffs, bestehend aus den Oberförstereien Ibenhorst, Tawellningken und Pfeil und dem Moosbruchgebiete der Preußischen Domänenverwaltung, mit Ausnahme der Förstereien Lucknojen und Permauern der Oberförsterei Pfeil. In diesem Gebiete regelt der Ministerpräsident die Hege und den Abschuß des Elchwildes.

(2) Für die übrigen Teile Ostpreußens kann die Abschußregelung dem Provinzjägermeister übertragen werden, der alsdann besondere Bestimmungen für die Durchführung zu erlassen hat. Der Provinzjägermeister hat alljährlich über den vorhandenen Bestand an Elchwild bei gleichzeitiger Vorlage eines Abschußvorschlags dem Ministerpräsidenten Bericht zu erstatten.

(3) Im Gebiet der Nordsee, soweit sie an die schleswig-holsteinische Küste angrenzt, werden zum Schutze und zur Erhaltung der Robben folgende Gebiete als Schutzgebiete bestimmt:

a) in dem Raume von der Elbmündung bis Büsum die Inseln Trischen (Buschsand) und Helmsand;

b) in dem Raume von Büsum bis Husum die Insel Blauort;

c) in dem Raume von Büsum bis zur Höhe von Fahretoft die Inseln Südfall, Süderoog, Hamburger Hallig, Hooge, Seestrand, Appelland, Habel;

d) in dem Raume von Fahretoft bis zur dänischen Grenze die Insel Föhr.

Das Schutzgebiet erstreckt sich in einem Umkreise von 100 m seewärts der genannten Inseln bis zum Punkte der normalen Fluthöhe. In diesen Gebieten ist der Abschuß und Fang von Robben aller Art untersagt.

§ 42.

Regelung des Abschusses.

(1) Der Abschuß ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschaden gewahrt bleiben. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Wildstand aller bei uns heimischen Arten auch für kommende Geschlechter erhalten bleiben.

(2) In sämtlichen Revieren außer den im Abs. 8 genannten darf der Abschuß von Schalenwild (außer Schwarzwild) nur auf Grund und im Rahmen eines vom Kreisjägermeister genehmigten Abschußplans stattfinden. Der Abschußplan ist alle drei Jahre zahlenmäßig, getrennt nach Wildart und Geschlecht, festzusetzen. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, bei verpachteten Eigenjagdbezirken durch die Hand des Eigenjagdbesitzers, in gemeinschaftlichen Jagdbezirken durch die Hand des Jagdvorstehers, dem Kreisjägermeister unaufgefordert bis spätestens 31. März des Jahres, erstmalig 1934 nach vorgeschriebenem Muster einen Abschußplan zur Genehmigung vorzulegen. Wird trotz Aufforderung ein Abschußplan nicht eingereicht, so kann ihn der Kreisjägermeister von sich aus nach Anhörung ortskundiger, land- und forstwirtschaftlicher Sachverständiger selbständig festsetzen. Gegen die Entscheidung des Kreisjägermeisters steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Provinzjägermeister zu. Der Abschußplan erlischt mit Ablauf der Pachtperiode. Für die neue Pachtperiode ist ein Abschußplan dem Kreisjägermeister so zeitig einzureichen, daß der genehmigte Abschuß zum Verpachtungstermin feststeht.

(3) Die vorgeschriebenen Abschußziffern sollen tunlichst erfüllt, dürfen aber ohne Genehmigung des Kreisjägermeisters nicht überschritten werden. Vor Genehmigung oder Festlegung des Abschußplans darf ein Abschuß nicht stattfinden.

(4) Der Landesjägermeister kann anordnen, daß eine Festsetzung des Abschusses auch für folgende Wildarten vorgenommen werden muß:

Auerwild, Birkwild, Haselwild und Großtrappen.

Die Anordnung kann auch für einzelne Landesteile erfolgen.

(5) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, nach vorgeschriebenem Muster über den Abschuß derjenigen Wildarten, der gemäß Abs. 2 und 4 geregelt ist, eine Abschußliste zu führen und den Abschuß eines Stückes Schalenwild innerhalb dreier Tage der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Dem Kreisjägermeister sind auf Verlangen jederzeit die Listen und Anmeldebelege vorzulegen. Bei der Einreichung des neuen Abschußplans sind die Abschußlisten der vorangegangenen drei Jahre stets mit vorzulegen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

(6) Der Landesjägermeister kann anordnen, daß für bestimmte Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, in gewissen Bezirken eine mehrjährige völlige Schonzeit eintritt. Der Kreisjägermeister ist berechtigt, auf Antrag einzelne Jagdausübungsberechtigte von der Erfüllung des Abschußplans zu entbinden, wenn dies im Hinblick auf die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes mit Rücksicht auf auftretende Wildseuchen oder Naturkatastrophen, besonders Überschwemmungen, notwendig geworden ist.

(7) Tritt dadurch, daß ein oder mehrere Jagdausübungsberechtigte den vorgeschriebenen Abschußplan nicht erfüllt haben, in gemeinschaftlichen Jagdbezirken oder benachbarten Eigenjagdbezirken erheblicher, das übliche Maß überschreitender Wildschaden ein, so ist der Kreisjägermeister berechtigt, in den Revieren, in denen der Abschußplan nicht erfüllt ist, den Abschuß durch einen gemäß § 58 Abs. 3 bestellten Jäger vornehmen zu lassen, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Kreisjägermeister nicht eine von diesem aufzugebende Zahl von Stücken der betreffenden Wildart abgeschossen ist. Der Kreisjägermeister ist in diesem Falle berechtigt, den Abschuß einzelner, nach Zahl, Art und Geschlecht bezeichneter Stücke auch während der gesetzlichen Schonzeit anzuordnen. Die abgeschossenen Stücke sind auf den vorgeschriebenen Abschußplan anzurechnen. Das von dem bestellten Jäger erlegte Wild ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten, der die Kosten des Unterhalts des Jägers tragen muß, zur beliebigen Verwertung zu überlassen.

(8) Auf Wild- und Tiergärten, die nicht größer als 1000 ha und so umfriedet sind, daß ein Auswechseln oder ein Einsprung von Wild unter gewöhnlichen Umständen nicht möglich ist, finden die Vorschriften der Abs. 2 bis 7 keine Anwendung.

(9) Für die Staatsforsten setzt der Oberforstmeister den Abschußplan fest.

§ 43.

Anzeigepflicht von krankgeschossenem Schalenwild.

Wer die Jagd ausübt, ist verpflichtet, das Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes, auch Schwarzwildes, auf einen benachbarten Jagdbezirk unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten dieses Bezirkes oder dessen Stellvertreter zu melden. Für die Nachsuche hat der Schütze sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

§ 44.

Wildfolge.

(1) Die Verfolgung krankgeschossenen Schalenwildes auf fremdem Grund und Boden (§ 43) ist nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.

(2) Ist Wildfolge vereinbart, so gelten im Zweifel folgende Vorschriften:

a) Wird ein Stück Schalenwild krankgeschossen und wechselt über die Grenze, verendet aber in Sichtweite, so ist der Erleger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreters (Beauftragten) das Stück an Ort und Stelle aufzubrechen und zu versorgen. Die Fortschaffung des Stückes ist nicht zulässig. Die Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen. Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehört der Kopfschmuck dem Erleger und das Wildpret dem an dem Fundort Jagdausübungsberechtigten. Eine Schußwaffe darf beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden.

b) Wechselt ein krankgeschossenes Stück Schalenwild über die Grenze, ohne in Sichtweite zu verenden, so ist der Anschuß und die Stelle des Überwechselns zu verbrechen, im übrigen aber gemäß § 43 zu verfahren. Kommt das Stück auf der Nachsuche zur Strecke, so gelten die Bestimmungen des Abs. 2 a. Wird die Nachsuche aufgegeben, so hat der Schütze keinerlei Anrecht mehr. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit abgebrochen, aber am nächsten Morgen unverzüglich wieder aufgenommen, so gilt sie nicht als aufgegeben.

c) Die Wildfolge in den Staatsforsten ist besonders geregelt.

§ 45.

Sicherung des Niederwildbestandes.

(1) Eine zahlenmäßige Beschränkung des Abschusses an Niederwild findet nicht statt. Ergibt sich, daß durch einen Jagdpächter besonders in den letzten Jahren der Pacht eine übermäßige

Nutzung des Wildstandes vorgenommen wird, so ist der Jagdvorsteher verpflichtet, unter Angabe der Beweistatsachen Einspruch gegen die Art der Jagdausübung beim Kreisjägermeister zu erheben. Der Kreisjägermeister kann für das betreffende Revier den Abschuß ganz oder teilweise sperren. Ein Entschädigungsanspruch steht dem Jagdausübungsberechtigten nicht zu. Bei übermäßiger Nutzung des Wildstandes ist auch Sperrung des Abschusses für Eigenjagden durch den Kreisjägermeister zulässig.

(2) Gegen die Entscheidung des Kreisjägermeisters steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde beim Provinzjägermeister zu.

§ 46.

Wildfutterung.

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfutterung zu sorgen.

(2) Wird festgestellt, daß infolge schuldhafter Säumnis des zur Fürsorge Verpflichteten Wild in Not gerät, so kann der Kreisjägermeister den Abschuß an Schalenwild herabsetzen und den Abschuß an Niederwild für eine bestimmte Zeit sperren. § 45 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 47.

Wildseuchen.

Beim Auftreten von Wildseuchen oder zur Beseitigung kranken Wildes kann der Kreisjägermeister das Fangen oder Erlegen von Wild auch während der Schonzeit gestatten. Im Zweifelsfall ist ein Gutachten des Instituts für Jagdkunde einzuholen. Der Kreisjägermeister entscheidet über die Verwendung des Wildes.

§ 48.

Jagdhundhaltung.

(1) Für jeden Jagdbezirk mit einer Gesamtgröße von 1000 ha und darüber muß vom Jagdausübungsberechtigten ein brauchbarer Jagdhund gehalten werden. Als Jagdhunde im Sinne des Gesetzes gelten: Schweißhunde, Bracken, alle Arten Vorstehhunde, Wachtelhunde, Spaniels und Münsterländer.

(2) Für jeden Hochwildjagdbezirk mit einer Gesamtgröße von 2500 ha und darüber muß vom Jagdausübungsberechtigten ein Schweißhund oder ein auf der Schweißfährte geprüfter Gebrauchshund oder Teckel gehalten werden.

(3) In den Staatsforsten werden die Bestimmungen über Hundehaltung durch besondere Vorschriften geregelt.

VIII. Abschnitt.

Jagdschutz.

§ 49.

Begriff des Jagdschutzes.

Der Jagdschutz umfaßt den Schutz des Wildes vor Wilderern, Raubwild und Raubzeug, insbesondere vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Überwachung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

§ 50.

Ausübung des Jagdschutzes.

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk obliegt neben den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes demjenigen, der in dem Jagdbezirke zur selbständigen Ausübung der Jagd berechtigt oder nach Abs. 2 mit dem Jagdschutze beauftragt ist.

(2) Die Eigentümer selbständiger Jagdbezirke, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgenossenschaften und Gemeinden können zur Beaufsichtigung der Jagd volljährige, zuverlässige Personen als Jagdaufseher nach Genehmigung durch den zuständigen Kreisjägermeister anstellen. Mehrere Eigentümer selbständiger Jagdbezirke, Jagdausübungsberechtigte, Jagdgenossenschaften und Gemeinden können mit Genehmigung des Kreisjägermeisters für ihre aneinander grenzenden Reviere einen gemeinsamen Jagdaufseher bestellen.

(3) Die Beauftragten im Sinne des Abs. 2 müssen bei Ausübung des Jagdschutzes Dienstkleidung und Dienstabzeichen tragen; die in dem Jagdbezirke zur selbständigen Ausübung der Jagd Berechtigten (Eigenjagdbesitzer und Jagdpächter) müssen bei Ausübung des Jagdschutzes innerhalb ihres Reviers das vom Landesverband der preußischen Jäger ausgegebene Hutabzeichen tragen. Der Kreisjägermeister hat über die Berechtigung zum Tragen des Jagdschutzabzeichens eine Bestätigung auszustellen, die bei der Ausübung des Jagdschutzes mitzuführen und beim Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(4) Die Bestellung eines Jagdaufsehers (Abs. 2) hat zu erfolgen, wenn der Kreisjägermeister sie verlangt; das Verlangen ist nur zulässig, wenn ohne die Bestellung ein über 1000 ha großes Revier ohne gehörigen Schutz sein würde und wenn die Bestellung dem Verpflichteten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden kann. Über Beschwerden entscheidet der Provinzjägermeister.

(5) Die Jagdaufseher sind von der Kreispolizeibehörde zu bestätigen, wenn gegen ihre Person und Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Über die Bestätigung wird eine Bescheinigung ausgefertigt, die der Jagdaufseher im Dienste bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten als Ausweis zu verwenden hat.

(6) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb des ihnen zugewiesenen Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die Jagdaufseher stehen unter der Aufsicht des Kreisjägermeisters und haben dessen Anordnungen, die im Einvernehmen mit dem Landrat oder Bürgermeister zu erfolgen haben, Folge zu leisten.

(7) Den Jagdaufsehern können gleichzeitig die Aufgaben und Rechte der Feld- und Forsthüter im Sinne des § 58 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) nach den dort vorgesehenen Bestimmungen übertragen werden.

§ 51.

Befugnisse der Jagdschutzpersonen.

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind insbesondere befugt:

a) Personen, die in dem Jagdbezirk unberechtigt jagen, eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege, zur Jagd ausgerüstet, betroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen;

b) Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Hause betroffen werden, zu töten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in aufgestellten Fallen gefangen haben. Es gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd- und Blindenhunden, Sanitäts- und Meldehunden der Wehrmacht und Polizeihunden, solange sie vom Berechtigten zu ihrem Dienste verwandt werden, oder wenn sie sich aus Anlaß des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

(2) Die Befugnisse der bestätigten Jagdaufseher werden durch eine besondere Dienstanweisung des Landesjägermeisters näher geregelt.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte kann die Befugnis zum Abschuß wildernder Hunde und Katzen auch einem Jagdgast übertragen. Die Anweisung muß in Schriftform erfolgen. Der Jagdgast muß sie bei Ausübung der Jagd mit sich führen.

(4) Der Eigentümer eines in einem Jagdreviere getöteten Hundes oder einer dort getöteten Katze kann wegen der Tötung Schadenersatz nur verlangen, wenn er nachweist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.

IX. Abschnitt.

Verbotene Jagdarten.

§ 52.

Sachliche Verbote.

Es ist verboten:

a) der Schrot- und Postenschuß und der Schuß mit gehacktem Blei — auch als Fangschuß — auf Schalenwild jeder Art (Elch-, Rot-, Dam-, Reh-, Schwarz- und Muffelwild);

b) auf das genannte Schalenwild mit Randfeuerpatronen aller Art, ferner mit Patronen zu schießen, deren Hülsen kürzer als 40 mm sind;

c) die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 m von der Reviergrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Abhaltung von Treibjagden beim Mondschein;

d) jagdbaren Vögeln zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erfaßt nicht Gänse, Enten, Schnepfen, den Auer- und den Birkhahn, auch nicht Fischreiher und Fischadler, Möven und Taucher auf künstlichen Fischteichen;

e) das Verwenden künstlicher Lichtquellen zum Fangen oder Erlegen von Haarwild oder jagdbaren Vögeln und das Fangen von jagdbaren Vögeln oder Auffammeln toter oder kranker jagdbarer Vögel zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern;

f) Belohnungen für den Abschuß oder Fang von Raubvögeln auszusetzen, zu bezahlen oder zu empfangen. Anweisungen der Jagd- und Fischereiberechtigten an ihre Beauftragten werden hierdurch nicht berührt;

g) Saufänge ohne Genehmigung des Kreisjägermeisters anzulegen oder zu betreiben. Der Kreisjägermeister hat vor Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung einen forst- und landwirtschaftlichen Sachverständigen zu hören;

h) der Fang von wilden Enten in Entenkojen ohne Genehmigung des Provinzjägermeisters;

i) das Aufstellen von Schlingen und Tellereisen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann;

j) Fanggeräte oder Selbstschüsse zu verwenden, die auf Pfählen, Bäumen, anderen aufragenden Gegenständen oder auf Bodenerhebungen angebracht sind. Dies gilt nicht für das Fangen auf künstlichen Fischteichen (§ 58 Abs. 4);

k) Wild in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang in einem Umkreise von 200 m an Futterungen zu erlegen, die weniger als 200 m von der nächsten Reviergrenze entfernt sind. Als Futterung gelten auch Felder, auf denen die Feldfrucht über die übliche Erntezeit hinaus belassen wird;

l) die Verwendung und das Feilbieten von Geräten zum Fange jagdbarer Vögel, welche die Vögel weder unversehrt fangen noch sofort töten;

m) jegliche Art der Jagdausübung vom Flugzeug aus;

n) die Hetz- und Netzjagd auf Robben sowie die Ausübung der Jagd auf Robben durch Badegäste ohne Führung durch einen berufsmäßigen, vom Kreisjägermeister schriftlich ermächtigten Seehundjäger, ferner die Anwendung des Schrot- oder Postenschusses auf Robben.

§ 53.

Örtliche Verbote.

(1) Die Jagdausübung ist verboten:

a) an Orten, an denen sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährdet;

b) auf Friedhöfen;

c) auf allen wilddicht eingefriedigten Grundstücken, soweit sie nicht Eigenjagdbezirke sind oder zu einem Eigenjagdbezirke gehören.

(2) Die Beseitigung von wilden Kaninchen auf Friedhöfen ohne Anwendung der Schußwaffe ist zulässig.

§ 54.

Verhütung von Jagdschäden.

Bei der Jagdausübung sind die berechtigten Belange der Grundeigentümer beim Betreten der Felder und nicht abgeernteten Wiesen zu beachten, insbesondere ist jede Ausübung der Such- oder Treibjagd auf allen mit reifender Halm- und Samenfrucht bestandenen Feldern zu unterlassen. Auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist die Herrichtung besonderer Anlagen, wie Hochsitze, Futterplätze, Jagdhütten, nur mit Genehmigung des Grundbesitzers zulässig. Der Grundbesitzer hat die Anlage von Futterungen, Hochsitzen u. a. zur Hege und Ausübung der Jagd erforderlichen Einrichtungen auf Verlangen des Jagdausübungsberechtigten zu gestatten, wenn dieser ihm für die etwa damit verbundenen Nachteile eine angemessene Entschädigung zahlt, und die Duldung der Anlage ihm zugemutet werden kann. Für alle durch mißbräuchliche Ausübung der Jagd entstehenden Schäden hat der Jagdausübungsberechtigte dem Grundeigentümer Ersatz zu leisten. Für die Ermittelung und Festsetzung derartiger Schäden gelten die Vorschriften über Wildschäden entsprechend.

§ 55.

Auslegen von Gift.

(1) Das Auslegen von Gift, von vergifteten Ködern, Giftbrocken und dergleichen außerhalb von Gebäuden und außerhalb des wilddicht eingefriedigten Besitztums ist mit Ausnahme der in Abs. 4, 5 und 8 vorgesehenen Fälle verboten.

(2) Als Gifte im Sinne dieses Gesetzes gelten die in Anlage I der Ministerial-Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906, betr. den Handel mit Giften (Min.Bl.i.V. S. 42), sowie in den Nachträgen und Ergänzungen hierzu aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen, jedoch mit Ausnahme der Meerzwiebelpräparate. Die Verordnung vom 22. Februar 1906 bleibt im übrigen unberührt.

(3) Das Ausstreuen von Giften aus Flugzeugen sowie die Verwendung von Giften bei der Bekämpfung von Schnecken, Insekten und Würmern fällt nicht unter dieses Gesetz, ebenso bleibt das Auslegen von Gift zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche durch die biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, die Hauptstellen für Pflanzenschutz oder staatliche wissenschaftliche Institute und Anstalten gestattet.

(4) Zum Vergiften von Mäusen und Ratten dürfen Giftgetreide, Phosphorlatwerge und damit behandelte Köder ausgelegt werden. Das Giftgetreide muß als solches durch auffällig rote Färbung kenntlich gemacht werden. Es ist entweder in die Baue (Erdlöcher) der Tiere selbst einzubringen (z. B. mittels Legeflinte) oder so verdeckt (z. B. in Röhren) auszulegen, daß andere Tiere nicht daran gelangen können. Phosphorlatwerge und damit behandelte Köder dürfen nur in die Erdlöcher selbst eingebracht werden. Die Stellen, an denen Gift ausgelegt ist, sind mindestens jeden zweiten Tag nachzusehen. Außerhalb der Baue (Erdlöcher) herumliegendes Gift ist sofort zu beseitigen.

(5) Zum Vergiften von Nebel- und Rabenkrähen sowie von Elstern dürfen mit Phosphorlatwerge vergiftete Eier ausgelegt werden. Spätestens drei Tage nach dem Auslegen sind die nicht aufgenommenen Eier einzusammeln und zu vernichten, ebenso etwa vorgefundene Kadaver.

(6) Die Vergiftung der der Niederjagd schädlichen Krähen und Elstern ist einheitlich an bestimmten Tagen unter Aufsicht und Anleitung des Kreisjägermeisters in allen in Betracht kommenden Revieren durchzuführen.

(7) Der Landesjägermeister kann das Auslegen von Gifteiern (Abs. 5) verbieten in Landschaften, in denen andernfalls die Gefahr besteht, daß der Kolkrabe ausgerottet wird.

(8) Zur Bekämpfung wildernder Hunde oder Katzen kann vergiftetes Luder ausgelegt werden. Die Auslegung bedarf der Genehmigung des Kreisjägermeisters, sie darf nur dem Jagdausübungsberechtigten erteilt werden und nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, daß durch die genannten Tiere ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Schaden angerichtet wird. In der Genehmigung ist das anzuwendende Gift zu bezeichnen. Der Auslegeplatz ist durch eine Warnungstafel zu kennzeichnen, er darf nicht weniger als 300 m vom nächsten bewohnten Gehöft und der nächsten öffentlichen Straße gelegen sein. Die Giftauslegeplätze sind täglich abzusuchen. Das Auslegen und das Wiedereinsammeln des Giftes darf nur durch den Jagdausübungsberechtigten selbst oder durch eine im Besitz eines Jahresjagdscheins befindliche Person vorgenommen werden.

(9) Es ist verboten, Vergiftungsmittel (Giftbrocken, Köder, Kapseln, Ampullen u. dgl.) anderer als der in Abs. 4 und 5 bezeichneten Art und Form zur Verwendung in Feld und Flur anzubieten.

§ 56.

Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen.

An den Sonntagen und an den staatlich anerkannten Feiertagen sind verboten:

a) Treib- und Lappjagden, an denen mehr als vier Schützen oder mehr als sechs Treiber beteiligt sind;

b) während der Zeit des Hauptgottesdienstes jede Treib-, Hetz- und Lappjagd. Auch die stille Jagd darf während dieser Zeit nur ausgeübt werden, sofern dadurch der Gottesdienst nicht unmittelbar gestört wird. Als Zeit des Hauptgottesdienstes gilt die Zeit von 9 bis 11½ Uhr.

X. Abschnitt.

Wildschadensverhütung.

§ 57.

Fernhaltung des Wildes.

(1) Jeder Grundeigentümer oder am Grund und Boden Nutzungsberechtigte ist befugt, das Wild von seinem Grundstück abzuhalten oder zu vertreiben. Er darf dazu jedoch weder Schußwaffen noch andere Gegenstände oder Mittel verwenden, die geeignet sind, das Wild zu verletzen oder zu töten.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist ebenfalls befugt, das Wild durch geeignete Mittel, Verscheuchen oder Vergrämen fernzuhalten, um Wildschaden zu verhindern. Er darf dazu jedoch keine Mittel und Maßnahmen anwenden, durch welche die zu schützenden Gegenstände beschädigt werden. Werden die vom Jagdausübungsberechtigten getroffenen Maßnahmen durch den Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten unwirksam gemacht, so erlischt der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens.

(3) Der Jagdausübungsberechtigte ist befugt, wenn er zum Zwecke des Abschusses zu Schaden gehenden Wildes im Revier weilt, für die Dauer seiner Anwesenheit von dem Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten zu verlangen, daß das Verscheuchen des Wildes unterbleibt. Bestehende Abwehreinrichtungen können erhalten bleiben.

§ 58.

Verhinderung außergewöhnlichen Wildschadens.

(1) Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Teile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden oder solche Waldenklaven oder Einschnitte, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 13 Abs. 8 und 9),

erheblichen, das gewöhnliche Maß überschreitenden (§ 42 Abs. 7) Wildschaden durch das aus dem Walde austretende Hochwild (außer durch Elchwild) ausgesetzt sind, so ist der Kreisjägermeister befugt, nach Anhörung eines land- oder forstwirtschaftlichen Sachverständigen auch während der Schonzeit den Waldbesitzer oder den Jagdpächter zum Abschuß einer bestimmten nach Wildart und Geschlecht begrenzten Stückzahl aufzufordern, die auf die festgesetzte Abschußziffer anzurechnen ist. Kommen die Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Aufforderung nicht nach, so ist gemäß Abs. 3 zu verfahren.

(2) Ist wiederholt das gewöhnliche Maß erheblich überschreitender Wildschaden (vgl. § 42 Abs. 7) durch Hochwild (außer durch Elchwild) von der Ortspolizeibehörde unter Zuziehung des Kreisjägermeisters oder der von ihm bestimmten Vertrauensleute festgestellt worden, so muß der Kreisjägermeister für den betroffenen oder auch für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildart zeitweise aufheben und die Jagdausübungsberechtigten zum Abschuß einer bestimmten, nach Wildart und Geschlecht begrenzten Stückzahl auffordern. Kommen diese der Aufforderung nicht nach, so ist gemäß Abs. 3 zu verfahren. Das abgeschossene Wild ist auf den Abschußplan anzurechnen.

(3) Vermehrt sich eine bestimmte Wildart auf Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder das Jagen verboten ist, so kann der Kreisjägermeister, wenn dadurch erheblicher Schaden an Feld- oder Gartenfrüchten eingetreten ist, bestellte Jäger mit dem Erlegen oder Fangen der Wildart auf den Grundflächen beauftragen. Von der Maßnahme ist der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen. Das erlegte oder gefangene Wild ist den Jagdausübungsberechtigten des ganz oder zum größten Teile umschließenden Jagdbezirkes gegen Zahlung angemessenen Schußgeldes zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Kreisjägermeister kann die Eigentümer und Pächter solcher zur Fischerei dienenden Seen und Teiche, die nicht zu einem Eigenjagdbezirke gehören (§ 14), auch wenn die Jagd auf ihnen ruht, ermächtigen, jagdbare Tiere, welche der Fischerei erheblichen Schaden zufügen, zu fangen und auch mit Anwendung der Schußwaffe zu erlegen. Die erlegten Tiere sind dem Jagdausübungsberechtigten des die genannten Wasserflächen ganz oder zum größten Teile umschließenden Jagdbezirkes auszuhändigen, wenn nicht ein auf den Wasserflächen selbst Jagdberechtigter vorhanden ist. Es kommen folgende Tierarten in Frage:

Fischreiher, Fischadler, Kormoran, Möwen, Haubentaucher, Säger und Bläßhuhn, für künstlich angelegte Teiche außerdem der Fischotter.

(5) Tiere, die auf Grund solcher Erlaubnis erlegt worden sind, oder ihre Bälge dürfen nicht feilgeboten und verkauft werden. Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein aus § 34 versagt werden muß, nicht erteilt werden. Sie ist jederzeit widerruflich.

(6) Gegen die Anordnung oder Versagung obiger Maßregeln (Abs. 1 bis 4) seitens des Kreisjägermeisters ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzjägermeister zulässig. In Fällen des Abs. 4 hat sich der Provinzjägermeister vor seiner Entscheidung mit dem zuständigen Oberfischmeister ins Benehmen zu setzen.

§ 59.

Wildschaden durch Schwarzwild und wilde Kaninchen.

(1) Schwarzwild darf in größerem Ausmaße nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, die ein Ausbrechen des Schwarzwildes aus dem Gatter verhüten. Der Jagdausübungsberechtigte, aus dessen Gatter Schwarzwild ausbricht, haftet für den durch das Schwarzwild verursachten Schaden, wenn er nicht nachweisen kann, daß das Gatter von dritten Personen beschädigt ist und dadurch dem Schwarzwilde das Ausbrechen ermöglicht wurde.

(2) Der Kreisjägermeister kann, falls erhebliche Schäden durch Schwarzwild an den Feldfrüchten angerichtet werden, bestellte Jäger gemäß § 58 Abs. 3 mit dem Abschusse von Schwarzwild in den in Frage kommenden Revieren beauftragen, sofern der Jagdausübungsberechtigte der Aufforderung, für den entsprechenden Abschuß zu sorgen, nicht nachkommt. Das erlegte Schwarzwild

ist gegen angemessenes Schußgeld denjenigen Jagdausübungsberechtigten zu überlassen, in deren Revier das betreffende Stück erlegt ist.

(3) Desgleichen kann der Kreisjägermeister, falls erhebliche Schäden durch wilde Kaninchen an den Feldfrüchten angerichtet werden, bestellte Jäger gemäß § 58 Abs. 3 mit dem Abschuß oder dem Fange beauftragen, falls der Jagdausübungsberechtigte der Aufforderung, für den entsprechenden Abschuß zu sorgen, nicht nachkommt; Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 60.

Aussetzungsbeschränkungen.

Das Aussetzen von Schwarzwild und wilden Kaninchen ist verboten. Das Aussetzen ausländischer Tierarten in der freien Wildbahn ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landesjägermeisters zulässig.

XI. Abschnitt.

Wildschadenersatz.

§ 61.

Grundsatz.

Der Wildschadenersatz richtet sich nach den Vorschriften des § 835 BGB. und den Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 62.

Haftung des Jagdpächters.

Für den Wildschaden in einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke haftet der Pächter an Stelle der Grundbesitzer. Abweichende Vereinbarungen sind nichtig.

§ 63.

Wert der Bodenerzeugnisse.

Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte feststellen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt (§ 68), so ist der Schaden in dem Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 64.

Schutzvorrichtungen für Gärten usw.

Für Wildschaden an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen, Alleen und einzeln stehenden Bäumen besteht keine Ersatzpflicht, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§ 65.

Geltendmachung des Wildschadens.

Wer Ersatz von Wildschaden beansprucht, hat seinen Anspruch binnen drei Tagen, nach welchen er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erhalten mußte, bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke das beschädigte Grundstück liegt, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer die Frist versäumt, verliert seinen Anspruch.

§ 66.

Wildschadensschätzer.

(1) Zur Abschätzung des Wildschadens sind für jeden Landkreis vom Kreisjägermeister Wildschadensschätzer zu ernennen, und zwar in der Regel für jede Gemeinde ein Schätzer und ein Stellvertreter. Die Bestellung erfolgt für drei Jahre und bedarf der Bestätigung durch den Landrat. Nach erfolgter Bestätigung sind die Schätzer durch den Kreisjägermeister durch Handschlag zu

verpflichten, daß sie als Wildschadensschätzer ihre Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden. Bei Unzuverlässigkeit kann der Landrat die Bestätigung jederzeit widerrufen.

(2) Wildschaden, der auf Forstgrundstücken entsteht, wird durch einen vom Kreisjägermeister bestimmten Forstsachverständigen geschätzt.

§ 67.

Ermittlung des Wildschadens.

Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen, zu dem die Beteiligten unter der Verwarnung zu laden sind, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Zu den Beteiligten gehört auch der Jagdpächter, der sich durch seinen Jagdaufseher vertreten lassen kann. Der Schätzer ist nicht zu laden.

§ 68.

Zweiter Termin.

Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Festsetzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolgen soll. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 69.

Gütliche Einigung.

Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist ein Protokoll aufzusetzen, das von allen Beteiligten zu unterschreiben ist. In dem Protokoll ist festzusetzen, in welcher Form, Höhe und bis zu welchem Zeitpunkte der Wildschaden zu ersetzen ist, und wer die Kosten des Feststellungsverfahrens zu tragen hat.

§ 70.

Entscheidungstermin.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so hat die Ortspolizeibehörde unter ausdrücklichem Hinweise der Beteiligten auf die dadurch entstehenden höheren Kosten unverzüglich einen neuen Termin anzusetzen, zu dem auch der Schätzer zu laden ist.

§ 71.

Festsetzung des Schadens.

In dem zweiten oder dritten Termin ist der entstandene Schaden durch den Schätzer festzustellen. Auf Grund dieser Schätzung setzt die Ortspolizeibehörde den Schaden fest. Die Entscheidung ist schriftlich festzulegen und hat auch über die Kosten des Festsetzungsverfahrens Bestimmung zu treffen. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§ 72.

Verwaltungsstreitverfahren.

Gegen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde steht den Beteiligten das Recht der Klage zu. Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen beim Kreisverwaltungsgericht, in Stadtkreisen beim Stadtverwaltungsgericht, zu erheben. Zu den Verhandlungen ist der zuständige Kreisjägermeister oder sein Beauftragter zuzuziehen. Die Entscheidung der genannten Verwaltungsgerichte ist endgültig und vollstreckbar.

§ 73.

Kosten des Verfahrens.

(1) Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten, in Ansatz.

(2) Bei Festsetzung des Schadens durch gütliche Einigung hat die Ortspolizeibehörde gleichzeitig zu entscheiden, wer die Kosten zu tragen hat. Hierfür gelten folgende Bestimmungen:

a) Wenn sich kein zum Ersatz verpflichtender Wildschaden ergibt, trägt derjenige die Kosten, der den Schaden angemeldet hat.

b) Ergibt sich ersatzpflichtiger Wildschaden, so hat der Ersatzpflichtige die Kosten für die Schätzung zu tragen.

c) Ergibt sich, daß der Beschädigte Ansprüche gestellt hat, die eine erhebliche Zuvielforderung darstellen, so sind die Kosten entsprechend zu verteilen.

(3) Findet ein Verwaltungsstreitverfahren statt, so sind die Kosten als Teil dieses Verfahrens zu behandeln.

XII. Abschnitt.

Wildhandel.

§ 74.

Handelsbeschränkungen.

(1) Vom Beginn des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, Wild der geschonten Gattung in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet, zu befördern, zum Verkauf herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln. Während dieser Zeit ist es auch nicht gestattet, derartiges Wild aus dem Ausland einzuführen. Die Schonzeit für Rebhühner im Sinne dieser Vorschrift beginnt in Preußen am 1. Dezember und läuft ab am 20. August. Als Schonzeit für Fasanenhähne und wilde Enten gelten die allgemeinen Vorschriften des § 38 Buchst. q und s, die durch Ausnahmeregelung nicht berührt werden.

(2) Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er nach Maßgabe der hierfür erlassenen polizeilichen Sondervorschriften stattfindet.

(3) Ausnahmen dürfen, wenn es sich um die Versendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittlung von lebendem Wilde, insbesondere Fasanen, zum Zwecke der Blutauffrischung oder Wiedereinbürgerung handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Kreisjägermeister gestattet werden.

(4) Den Vorschriften über den Wildhandel unterliegt auch alles Wild, das in eingefriedigten Wildgärten (§ 42 Abs. 8) erlegt oder gefangen worden ist.

§ 75.

Ursprungsscheine und Wildhandelsbuch.

Für den Verkehr mit jagdbarem Wilde gelten folgende Vorschriften:

a) Schalenwild (Elch-, Rot-, Dam-, Reh-, Schwarz- und Muffelwild) in unzerlegtem Zustande darf außerhalb der Grenzen des Jagdbezirkes, in dem es erlegt worden ist, nur unter Beifügung eines Ursprungsscheins befördert, feilgeboten, gekauft oder verkauft werden. Die Vorschrift gilt nicht für den Wiederverkauf durch Wildhändler.

b) Wer in seinem Gewerbebetriebe Schalenwild in unzerlegtem oder zerlegtem, aber noch nicht zum Genuß fertig zubereitetem Zustande von anderen als von Wildhändlern erwirbt, hat den Erwerb sofort in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach folgendem Muster zu führen ist:

1	2	3	4	5	6
Tag des Erwerbes	Bezeichnung des erworb. Wildes (Stückzahl, Art, Geschlecht)	Jagdbezirk (Ort und Kreis)	Jagdausübungsberechtigter (Name und Anschrift)	Überbringer oder Versender (Name und Anschrift)	Ausweis

c) Das Wildhandelsbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Vor dem Gebrauch ist es von der Ortspolizei unter Beglaubigung der Seiten-

zahlen abzustempeln. In dem Buche darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden. Alles muß in deutscher Sprache und mit Tinte oder Tintenstift eingetragen werden.

d) Die Spalten 3 und 4 (Jagdbezirk und Jagdausübungsberechtigter) sind nach dem Ursprungsschein auszufüllen. In Spalte 6 ist der Ausweis genau zu bezeichnen (Ursprungsschein oder, falls dieser nicht mehr vorhanden ist, Frachtbrief, Postabschnitt usw.). Das Wildhandelsbuch ist den zuständigen Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

e) In die von jedem Jagdausübungsberechtigten zu führenden Abschußlisten (§ 42 Abs. 5) ist bei allem Schalenwild einzutragen, an wen das Wild zum Verkauf gekommen ist, oder ob es im eigenen Haushalt Verwendung gefunden hat.

§ 76.

Handelsbescheinigungen.

(1) Wild, das mit Genehmigung oder auf Anordnung des zuständigen Kreisjägermeisters während der Schonzeit erlegt worden ist, darf nur mit einer von diesem beglaubigten Bescheinigung in den Handel gebracht werden. Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen.

(2) Die ausgegebenen Ursprungsscheine für jedes Revier sind in Zukunft durch die Ortspolizeibehörde zu numerieren.

XIII. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 77.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Jagdscheine und Jagderlaubnisscheine sowie die Jagd an Sonn- und Feiertagen.

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 14 Tagen, sofern die Tat nach anderen Vorschriften nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, wird bestraft:

a) wer, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt;

b) wer trotz Verbots des Kreisjägermeisters (§ 20) unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausstellt oder Gäste mit in das Revier nimmt;

c) wer außerhalb der gemäß § 40 Abs. 1 freigegebenen Zeit oder unbefugt Möweneier sammelt oder die Eier jagdbarer Vögel ausnimmt;

d) wer bei Ausübung der Jagd den Jagdschein oder den nach § 20 erforderlichen Erlaubnisschein nicht bei sich führt;

e) wer den im § 56 erlassenen Vorschriften über die Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen zuwiderhandelt.

(2) In den Fällen zu a können neben der Strafe die Jagdgeräte und Hunde, die der Täter bei sich geführt hat, eingezogen werden ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Täter gehören oder nicht, wenn seit Ablauf des letzten gültigen Jagdscheins mehr als zwei Wochen verstrichen waren.

§ 78.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Befugnisse des Tagesjagdscheins, die Abschußlisten, die Anzeige über krankgeschossenes Wild sowie über den Handel und Verkehr mit Wild.

Mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu sechs Wochen, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, wird bestraft:

a) wer nur im Besitz eines Tagesjagdscheins ist und die Jagd auf Schalenwild — mit Ausnahme des Schwarzwildes — ausübt;

b) wer den gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 21 Abs. 3 getroffenen Anordnungen des Kreis- oder Provinzjägermeisters zuwiderhandelt oder wer vor Genehmigung des Abschußplans (§ 42 Abs. 3) die Jagd auf Schalenwild ausübt oder unwahre Angaben in der Abschußliste (§ 42 Abs. 5) vornimmt;

c) wer krankgeschossenes, in die Nachbarjagd übergewechseltes Schalenwild nicht gemäß § 43 vorschriftsmäßig meldet;
d) wer den Vorschriften der §§ 74 bis 76 zuwider den Handel und Verkehr mit Wild betreibt.

§ 79.

Verschiedene Zuwiderhandlungen.

Mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu sechs Wochen, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, wird bestraft:

a) wer unbefugt Wild aussetzt (§ 60);
b) wer auf Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, den im § 9 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwider Wild fängt oder erlegt oder sich der Schußwaffe bedient; oder wer der Vorschrift des § 9 Abs. 3 zuwider Wild, das in seine Verfügungsgewalt gekommen ist, nicht binnen 24 Stunden an die Ortspolizeibehörde abliefert;
c) wer in Eigenjagdbezirken, die gemäß § 11 a gebildet sind, die Jagd auf Flugwild ausübt;
d) wer ohne die gemäß § 20 erforderliche Genehmigung Jagderlaubnisscheine gegen Entgelt ausstellt;
e) wer trotz Aufforderung des Kreisjägermeisters gemäß § 46 nicht für sachgemäße und ausreichende Futterung des Wildes in der Notzeit sorgt;
f) wer ein krankes oder seuchenverdächtiges Stück Wild (§ 47) nicht den Anordnungen des Kreisjägermeisters entsprechend verwendet;
g) wer den gemäß § 50 erteilten Weisungen der mit der Ausübung des Jagdschutzes beauftragten Personen nicht unverzüglich Folge leistet oder wer unbefugt Hunde unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirke laufen läßt;
h) wer den sachlichen oder örtlichen Jagdausübungsverboten der §§ 52 und 53 zuwiderhandelt;
i) wer den im § 55 erlassenen Vorschriften zuwider Gift auslegt;
k) wer den im § 57 enthaltenen Vorschriften zuwider zur Verhütung von Wildschäden Mittel anwendet, die geeignet sind, das Wild zu verletzen oder zu töten, oder wer entgegen der Aufforderung des Jagdausübungsberechtigten gemäß § 57 Abs. 3 durch Verscheuchen den Abschuß zu Schaden gehenden Wildes verhindert;
l) wer den im § 58 Abs. 4 erlassenen Vorschriften über die Jagdausübung auf Seen und Teichen zuwiderhandelt;
m) wer die Jagd den Vorschriften der §§ 36 und 37 zuwider in Festungswerken ausübt;
n) wer innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen.

§ 80.

Zuwiderhandlungen gegen die Schonvorschriften.

(1) Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, wird bestraft:

a) mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu sechs Wochen, wer ein Stück Wild innerhalb der Schonzeit erlegt oder fängt;
b) mit Geldstrafe nicht unter 100 *RM* oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Monate, wer während der Schonzeit ein Stück Rehwild, Auerwild, Birk- oder Haselwild erlegt oder fängt;
c) mit Geldstrafe nicht unter 300 *RM* oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, wer während der Schonzeit ein Stück Elch-, Rot-, Dam- oder Muffelwild, einen Biber, einen Adler, ein Uhu, Schwarzstorch oder Schwan oder eine Großtrappe erlegt oder fängt.

(2) Die Geldstrafe muß jedoch mindestens den dreifachen Wert des widerrechtlich erbeuteten Wildes betragen.

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der erlegten Tiere erkannt werden; kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 81.

Polizeiliche Inverwahrungnahme.

(1) Jagdbare Tiere, die entgegen den Schonvorschriften dieses Gesetzes oder den erlassenen Schutzvorschriften erbeutet sind und deshalb der Einziehung unterliegen, werden, soweit sie nicht für Zwecke des Strafverfahrens benötigt werden, in polizeiliche Verwahrung genommen, wenn sie sich bei dem Täter oder einem Beteiligten befinden; das gleiche geschieht, wenn sie sich bei einem Dritten befinden, der bei dem Erwerb erkannte oder erkennen mußte, daß die Tiere widerrechtlich erbeutet wurden. Dies gilt ebenso für Teile von Tieren, z. B. Geweihe, Gehörne, Felle, Vogelbälge.

(2) In polizeiliche Verwahrung genommenes Wild und Wildteile können, wenn mit der Verwertung nicht bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung gewartet werden kann, schon vorher verwertet werden. In diesem Falle tritt der Erlös an die Stelle des Wildes. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

XIV. Abschnitt.

Ehrengerichtliches Verfahren.

§ 82.

Allgemeines.

Die Jägerschaft hält sich selbst rein von Personen, die den Grundgedanken dieses Gesetzes und den Grundsätzen deutscher Waidgerechtigkeit verständnislos gegenüberstehen. Diesem Zwecke dient das bei jedem Provinzjägermeister eingerichtete Ehrengericht.

§ 83.

Ehrengericht und Verfahren.

(1) Die Zusammensetzung und das Verfahren des Ehrengerichts wird durch die Satzung des Landesverbandes der preußischen Jäger bestimmt. Zur Glaubhaftmachung einer für die Entziehung des Jagdscheins wesentlichen Tatsache kann die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gefordert werden.

(2) Die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens und die Einberufung des Ehrengerichts erfolgt durch den Provinzjägermeister, der auch für die Vollziehung des Spruches zu sorgen hat.

(3) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

§ 84.

Spruchinhalt und Strafen.

Der Spruch des Ehrengerichts kann lauten:

a) auf Freisprechung unter Feststellung, daß die Jägerehre unverletzt ist;

b) auf Freisprechung;

c) auf Verurteilung zur Zahlung einer Geldbuße bis zu 150 RM oder bis zur Höhe der einjährigen Jagdpacht an einen gemeinnützigen Verein, der sich die Unterstützung der Hinterbliebenen von im Kampfe mit Wilddieben gefallenen Jagd- und Forstbeamten zur Aufgabe gesetzt hat;

d) neben einer Geldbuße im Falle des § 88 auch auf Entziehung des Jagdscheins für bestimmte Zeit oder dauernd.

§ 85.

Kosten.

(1) Die Kosten des Verfahrens hat der Beschuldigte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen deren gemäß § 84 auf Zahlung einer Geldbuße oder Entziehung des Jagdscheins erkannt worden ist. Im Falle der Freisprechung des Beschuldigten oder der Einstellung des Verfahrens fallen die Kosten dem Landesverbande preußischer Jäger zur Last. Eine Erstattung der dem Beschuldigten erwachsenen Auslagen findet nicht statt.

(2) Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen, insbesondere Reise- und Portokosten, in Ansatz. Zu diesen gehören auch die Kosten der Vollstreckung.

§ 86.

Öffentliche Bekanntmachung.

Die ehrengerichtliche Entziehung des Jagdscheins ist in dem Verkündungsblatte des Landesverbandes der preußischen Jäger auf Kosten des Beschuldigten öffentlich bekanntzumachen.

§ 87.

Bestätigung und Vollstreckung.

(1) Der Spruch des Ehrengerichts bedarf der Bestätigung.

(2) Die Bestätigung erfolgt, wenn auf dauernde Entziehung des Jagdscheins erkannt ist, durch den Landesjägermeister, sonst durch den Provinzjägermeister. Durch die Bestätigung wird der Spruch vollstreckbar.

(3) Der zur Bestätigung Berufene kann den Spruch des Ehrengerichts mildern oder aufheben und die Entscheidung durch ein anderes Ehrengericht anordnen. Im letzteren Falle ist der Spruch ohne Bestätigung endgültig und vollstreckbar.

§ 88.

Ordentliche Strafverfahren.

Die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden haben in allen Fällen, in denen eine Bestrafung auf Grund des XIII. Abschnitts dieses Gesetzes oder aus den §§ 114 bis 119, §§ 292 bis 294, § 366 Ziffer 1 sowie § 368 Ziffer 10 und 11 des Reichsstrafgesetzbuchs erfolgt oder wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung die Vorgänge dem zuständigen Provinzjägermeister zur Entscheidung über die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens vorzulegen. Liegen die Voraussetzungen für die Entziehung des Jagdscheins schon im ordentlichen Strafverfahren offensichtlich vor, so kann schon in diesem Verfahren die Entziehung des Jagdscheins ausgesprochen werden.

XV. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 89.

Zeitliche und örtliche Geltung des Gesetzes.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Es gilt für das ganze Preußische Staatsgebiet.

(2) Auf der Insel Helgoland dürfen die Inhaber eines Jahresjagdscheins (§ 27 Abs. 1) innerhalb der gesetzlichen Jagdzeiten die Jagd ausüben. Im übrigen wird die Jagdausübung auf der Insel durch Sonderbestimmungen des Landrats geregelt.

§ 90.

Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften.

Alle früheren jagdrechtlichen Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie noch in Geltung sind, insbesondere:

a) die Jagdordnung für die Provinz Ostfriesland vom 31. Juli 1838 (Gesetzsamml. für das Königreich Hannover, Jahrg. 1838 III. Abt. S. 160) in der Fassung des Gesetzes, betr. Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservögel für Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. S. 253) — Ziffer 1 des § 3 der mittels Verordnung vom 31. Juli 1838 für die Provinz Ostfriesland des ehemaligen Königreiches Hannover erlassenen Jagdordnung —;

b) das Hannoversche Gesetz, den Wildschaden betreffend, vom 21. Juli 1848 (Hannov. Gesetzsamml. S. 215) in der geltenden Fassung;

c) das Hannoversche Gesetz, betr. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und Ausübung der Jagd, vom 29. Juli 1850 (Hannov. Gesetzsamml. I S. 103);
d) das Kurhessische Wildschadengesetz vom 26. Januar 1854 (Sammlung von Gesetzen usw. für Kurhessen von 1854 S. 9) in der geltenden Fassung;
e) das Gesetz vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (Hannov. Gesetzsamml. I S. 159) in der geltenden Fassung;
f) das Kurhessische Gesetz, das Jagdrecht und dessen Ausübung usw. betreffend, vom 7. September 1865 (Sammlung von Gesetzen usw. für Kurhessen S. 571) in der durch das Gesetz vom 19. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 308), betreffend Änderung einiger Vorschriften der Jagdordnung, vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207) über Wildschadenverhütung und Jagdscheine sowie des § 4 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 304) und durch das Gesetz zur Änderung des in der Provinz Hannover, in den Hohenzollernschen Landen, in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen und auf der Insel Helgoland geltenden Jagdrechts vom 31. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 100) gegebenen Fassung;
g) § 30 des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) und des Gesetzes vom 29. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 251), insoweit er die zuständigen Minister und die nachgeordneten Polizeibehörden ermächtigt, Anordnungen zum Schutze oder zur Vernichtung jagdbarer Tiere zu erlassen; die auf Grund der Ermächtigung bereits erlassenen Vorschriften, insbesondere die Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933 (Gesetzsamml. S. 71), treten insoweit mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes außer Kraft;
h) das Preußische Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 307) in der geltenden Fassung;
i) die Polizeiverordnung für Helgoland vom 21. Dezember 1892 (Kreisblatt 1892 für Süderdithmarschen Nr. 52);
k) das Preußische Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 304) in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 308), des Gesetzes vom 15. April 1923 (Gesetzsamml. S. 91), der Verordnung vom 12. November 1923, (Gesetzsamml. S. 532) Artikel II des Gesetzes vom 15. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 577) und des Gesetzes vom 31. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 100) gegebenen Fassung;
l) § 27 Abs. 1 der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 228);
m) die Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande vom 10. März 1902 (Gesetzsamml. S. 33) in der durch das Gesetz zur Änderung des in der Provinz Hannover, in den Hohenzollernschen Landen, in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen und auf der Insel Helgoland geltenden Jagdrechts vom 31. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 100) gegebenen Fassung;
n) das Preußische Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 159) in der durch das Gesetz zur Abänderung des in der Provinz Hannover, in den Hohenzollernschen Landen, in dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen und auf der Insel Helgoland geltenden Jagdrechts vom 31. Juli 1925 (Gesetzsamml. S. 100);
o) die Preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 207);
p) der § 105 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55). Im Abs. 2 dieses Paragraphen werden die Worte „in weiterem Umfange" gestrichen;
q) die Verordnung über das Auslegen von Gift in Feld und Flur vom 16. September 1931 (Gesetzsamml. S. 210).

§ 91.

Laufende Jagdpachtverträge.

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Pachtverträge können bis einschließlich 1. April 1934 mit mindestens dreimonatiger Frist vom Pächter oder Verpächter zum Ablauf des Pachtjahrs gekündigt werden.

§ 92.

Bisherige Jagdscheine und Jagderlaubnisscheine.

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelösten Jahresjagdscheine behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf, jedoch nicht über den 31. März 1934. Für die Zeit nach dem 1. April 1934 können Jagdscheine nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gelöst werden. Etwaige dem Inhaber durch die vorzeitige Ungültigkeitserklärung seines Jahresjagdscheins entstehende Ausfälle sind auf den neuzulösenden Jagdschein mit 0,09 *RM* für den Tag anzurechnen.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Jagderlaubnisscheine verlieren ihre Gültigkeit.

§ 93.

Ausführungsbestimmungen.

Der Ministerpräsident erläßt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 18. Januar 1934.

Das Preußische Staatsministerium.

Göring.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 18. Januar 1934.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Inhaltsübersicht.

Einleitung

I. Abschnitt:	Das Jagdrecht	§§ 1 bis 4
II. Abschnitt:	Jagdbehörden und Jagdorganisation	§§ 5 bis 8
III. Abschnitt:	Jagdbezirke	§§ 9 bis 15
IV. Abschnitt:	Jagdpachtvertrag	§§ 16 bis 26
V. Abschnitt:	Jagdscheine	§§ 27 bis 35
VI. Abschnitt:	Jagdausübung in Festungswerken	§§ 36 bis 37
VII. Abschnitt:	Jagd- und Schonzeiten	§§ 38 bis 48
VIII. Abschnitt:	Jagdschutz	§§ 49 bis 51
IX. Abschnitt:	Verbotene Jagdarten	§§ 52 bis 56
X. Abschnitt:	Wildschadensverhütung	§§ 57 bis 60
XI. Abschnitt:	Wildschadensersatz	§§ 61 bis 73
XII. Abschnitt:	Wildhandel	§§ 74 bis 76
XIII. Abschnitt:	Strafbestimmungen	§§ 77 bis 81
XIV. Abschnitt:	Ehrengerichtliches Verfahren	§§ 82 bis 88
XV. Abschnitt:	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 89 bis 93

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.